

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-9654 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/259-Pr.2/89

Wien, 12. Jänner 1990

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

4475 IAB
1990 -01- 15
zu 4541 IJ

Parlament

1017 W i e n

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Walter Resch und Genossen vom 14. November 1989, Nr. 4541/J, betreffend "politisch motivierte" Unterstützung des künftigen ÖVP-Wirtschaftslandesrates von Oberösterreich durch ein Tochterunternehmen der CA, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Im Hinblick auf die in der Einleitung der Anfrage auf die Funktion des Bundesministeriums für Finanzen als Bankenaufsichtsbehörde bezugnehmenden Ausführungen ist festzustellen, daß die Geschäftstätigkeit einer Tochtergesellschaft der Creditanstalt-Bankverein AG, welche selbst keine Bank i.S. des Kreditwesengesetzes ist, und an der auch keine Beteiligung des Bundes besteht, weder der Aufsicht des Bundesministers für Finanzen gemäß den Bestimmungen des Kreditwesengesetzes unterliegt noch eine Angelegenheit der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten darstellt.

Ich ersuche deshalb um Verständnis, daß es mir nicht möglich ist zu dieser Anfrage selbst Stellung zu nehmen. Ohne sich dazu verpflichtet zu sehen hat jedoch die Creditanstalt-Bankverein AG in einer Mitteilung an das Bundesministerium für Finanzen zu den einzelnen Punkten der Anfrage folgendes ausgeführt:

- 2 -

Zu 1.:

"Nein.

Alleiniger Eigentümer von Schloß Puchenau ist die Wohnungseigentumsbau Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft mbH, die nach unserem Wissensstand das gegenständliche Objekt von ÖVP-Landtagsabgeordneten Leitl gekauft hat. Die Örag Österreichische Realitäten-AG hat der WEB ein Anbot zum Erwerb des Schlosses Puchenau bei Linz gelegt."

Zu 2.:

"Nein."

Zu 3.:

"Ja.

Die Örag plant den Ausbau des Gebäudes sowie die anschließende Verwertung des revitalisierten Objektes; dies entspricht der üblichen Vorgangsweise der Gesellschaft im Rahmen der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit und erfolgt nach ausschließlich wirtschaftlichen Kriterien. Die Firma Leitl mietet vom derzeitigen Eigentümer zu einem marktgerechten Mietzins. Dieses Mietverhältnis wäre von einem Eigentümerwechsel nicht berührt."

